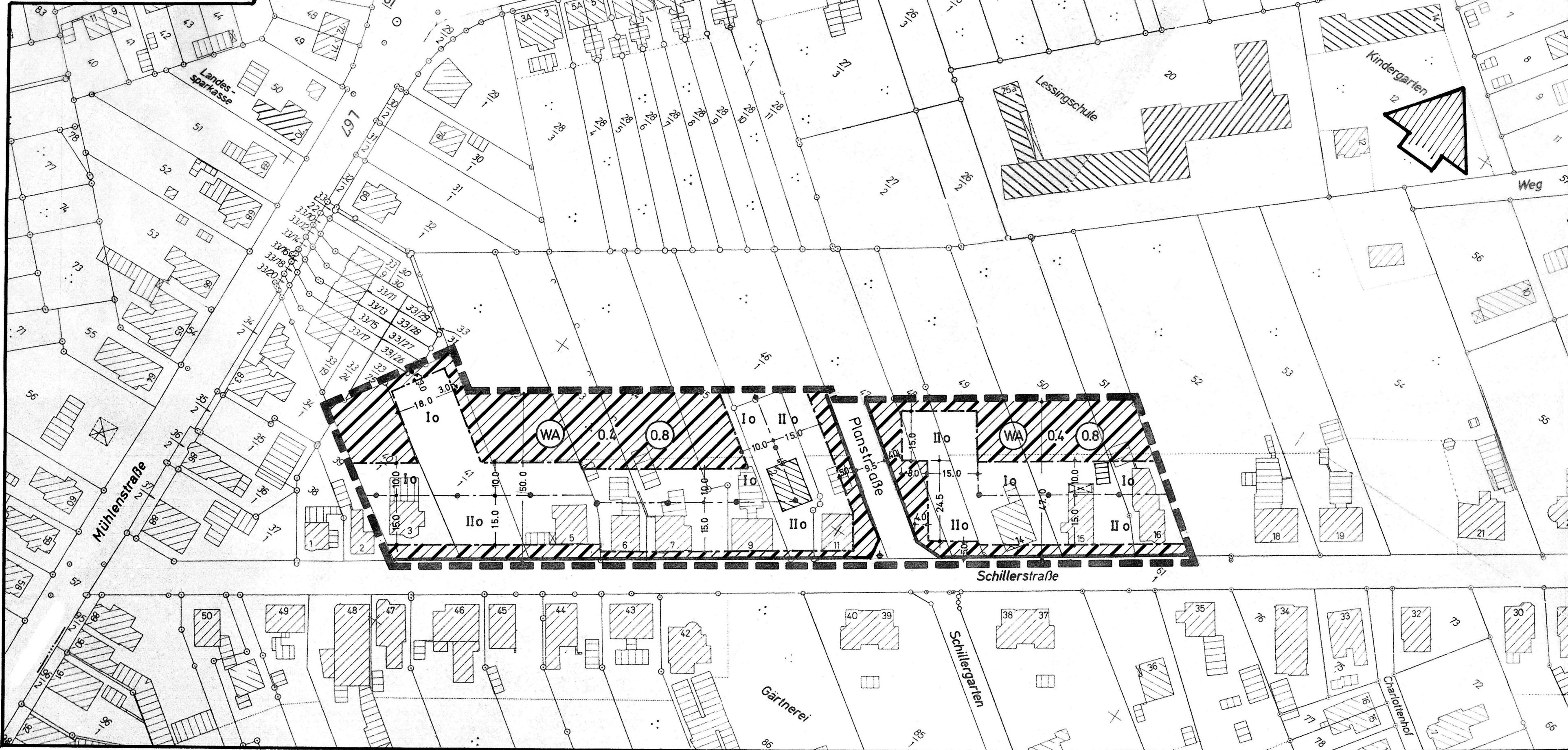
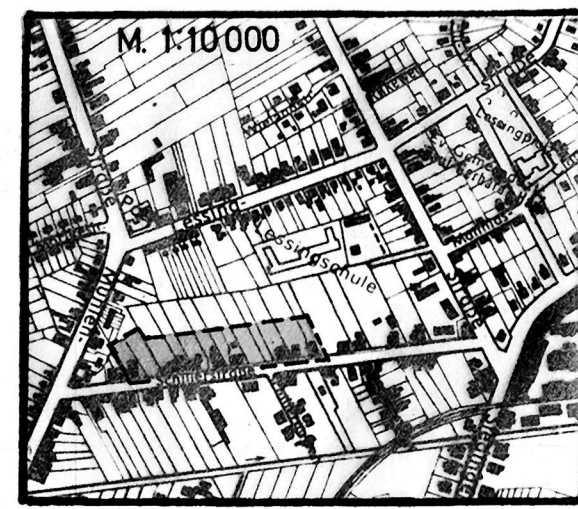




# Bebauungsplan Nr.98

für die Flurstücke 40/1, 41/1 u.46/2 sowie die Flurstücke 42-45,46/1 u. 47-51 (teilweise) der Flur 6 an der Nordseite der Schillerstraße in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000

## Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. — Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- Allgemeine Wohngebiete  
 Höchste Anzahl der Vollgeschosse  
 Geschößflächenzahl  
 Grundflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen**  
 Offene Bauweise  
 Baugrenze  
 Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**  
 Straßenverkehrsfläche  
 Straßenbegrenzungslinie
- e) Sonderfestsetzungen**  
Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.  
Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 23.3.1972 beschlossen.  
Delmenhorst, den 10.5.72

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.  
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.  
Delmenhorst, den 3.3.72

Siegel

gez. Schäfer  
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 14.2.1972  
Stadtbauamt:

Stadtbauamt:

gez. Tamsen  
Stadtbaurat

gez. Schäfer  
Bauoberamtsrat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 26.5.1972 bis 26.6.1972 (einschließlich).  
Delmenhorst, den 15.9.1972

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.

Siegel

gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 10.7.1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.  
Delmenhorst, den 15.9.1972

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Eckert  
(Eckert)  
Oberbürgermeister  
Genehmigung:

gez. Mehrstens  
(Mehrstens)  
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT  
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM 10.11.1972  
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.  
VERW. BEZIRKS OLDENBURG  
OLDENBURG, DEN 10.11.1972

Siegel

IM AUFTRAGE: GEZ. ONNEN

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 15.12.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den 22.12.1972

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrstens